

**Beschlussempfehlung
des Verkehrsausschusses**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung - Drucksache 1/4 -

**1. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung
der Geschwindigkeitsbegrenzungen für Kraftfahrzeuge**

Der Bundestag wolle beschließen:

- den Gesetzentwurf in der aus der nachstehenden Zusammenstellung 1 ersichtlichen Fassung anzunehmen.
- die in der nachstehenden Zusammenstellung 2 aufgeführten EntschlieÙungen anzunehmen

Der Verkehrsausschuss

Berlin, den 26. Oktober 2004

W. Winkler
(Vorsitzender)

1. Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung der Geschwindigkeitsbegrenzungen für Kraftfahrzeuge – Drucksache 1/4 - mit den Beschlüssen des Verkehrsausschusses

§ 1 (Wortlaut des ursprünglichen Entwurfes:
„Deutschlandweit gilt für alle Kraftfahrzeuge auf allen Verkehrswegen eine Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h.“)

§ 1 Deutschlandweit wird auf allen Autobahnen eine dynamische, an der jeweiligen Verkehrssituation ausgerichtete, Geschwindigkeitssteuerung eingeführt. Bestehende Tempolimits entfallen sukzessive. Mit der technischen Umsetzung wird der Bundesverkehrsminister befasst.

§ 2 (Wortlaut des ursprünglichen Entwurfes:
„Allgemeine oder spezifische Geschwindigkeitsbegrenzungen für Kraftfahrzeuge unterhalb von 130 km/h werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“)

entfällt!

§ 3 (Wortlaut des ursprünglichen Entwurfes:
„Für leichte Nutzfahrzeuge mit einem Gewicht von 2,8 bis 3,5 Tonnen gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 110 km/h.“)

bleibt bestehen als §2

§ 3 neu hinzugefügt:

Für die Nutzung deutscher Autobahnen wird eine Gebühr auf Basis einer Vignette erhoben.

Die konkrete Gestaltung der Gebühr regelt der Bundesverkehrsminister in einer Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundestages bedarf. Die erhobenen Gebühren sollen für den Ausbau des Verkehrssteuerungssystems sowie in angemessenem Maße für den Umweltschutz und die Sicherheit im Straßenverkehr verwendet werden.

§ 4 neu hinzugefügt:

Deutschlandweit gilt auf allen Verkehrswegen zu jeder Tageszeit eine Beleuchtungspflicht für motorisierte Kraftfahrzeuge aller Art.

Das nähere regelt der Bundesverkehrsminister per Verordnung.

§ 5 neu hinzugefügt:

Das Gesetz tritt zum 1. Juli 2005 in Kraft.

2. Entschlüsseungen:

- 1. Das Parlament wolle beschließen, die Bundesregierung aufzufordern, wirksame Maßnahmen zu erarbeiten, die einer wettbewerbsverzerrenden Benachteiligung deutscher Unternehmen bei der Einführung der Vignette entgegenwirken.**
- 2. Das Parlament wolle beschließen, die Bundesregierung aufzufordern, eine Kampagne ‚Sicherheit und Verantwortung im Straßenverkehr‘ zu konzipieren und durchzuführen.**